

# Altlasten

Gesetzliche Vorgaben, Zuständigkeiten,  
Verfahren, Monitoring

BVVG-Beratungseinsatz  
20./21.11.2014 in Kiew

# EU-Regelungen zu Altlasten

- Der Entwurf der **BodenrahmenRL** enthielt diverse Regelungen zu Altlasten. Diese RL ist aber nicht zustande gekommen (s. Präsentation zu „Nutzung und Schutz des Bodens“)
- Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (**UmwelthaftungsRL**)
  - „Umweltschaden“ ist u.a. auch ein Schaden des Bodens, also auch eine Altlast,
  - Haftung nach der UmwelthaftungsRL nur für bestimmte Aktivitäten (bestimmte Industrieanlagen, Abfallbeseitigung und –verwertung, Bergbau, Einbringen von Schadstoffen in Gewässern, Umgang mit gefährlichen Stoffen, gentechnische Arbeiten),
  - Haftung nur, soweit der Bodenschaden eine Gefahr für den Menschen darstellt.

# UmwelthaftungsRL – RL 2004/35 EG

## Bedeutung für Deutschland

- Nur geringe Auswirkungen, da die deutschen Umweltgesetze vergleichbaren oder stärkeren Schutz der Umwelt bieten.
- Auswirkungen nur bei Verfahrens- und Beteiligungsfragen.

# EU-Regelungen zu Altlasten

- **Industrieemissionsrichtlinie – RL 2010/75/EU (IED):**
  - „Null-Toleranz-Politik“ für Verschmutzung durch industrielle Tätigkeiten
  - Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser bei Genehmigung von Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Für Deutschland neues Instrument mit erheblichen Auswirkungen für Genehmigungsverfahren. Ein „Bodenzustandsbericht“ war bereits im Entwurf der BodenrahmenRL vorgesehen!
  - Nach Stilllegung der Anlage: Verpflichtung des Anlagenbetreibers, Boden und Grundwasser in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Für Deutschland: Strengere Haftung als bisher; praktische Erfahrungen fehlen noch.

# EU-Regelungen zu Altlasten

- **Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60 EG)**
- Mittelbare Wirkung auf die Altlastenbearbeitung:
  - Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für Grundwasser und Oberflächengewässer zu erreichen, ist in einigen Fällen die Sanierung von Altlasten erforderlich.
  - Auswirkung auf die Prioritätensetzung und auf den Einsatz von öffentlichen Fördermitteln für die Sanierung.

# Nationale Altlastenregelungen

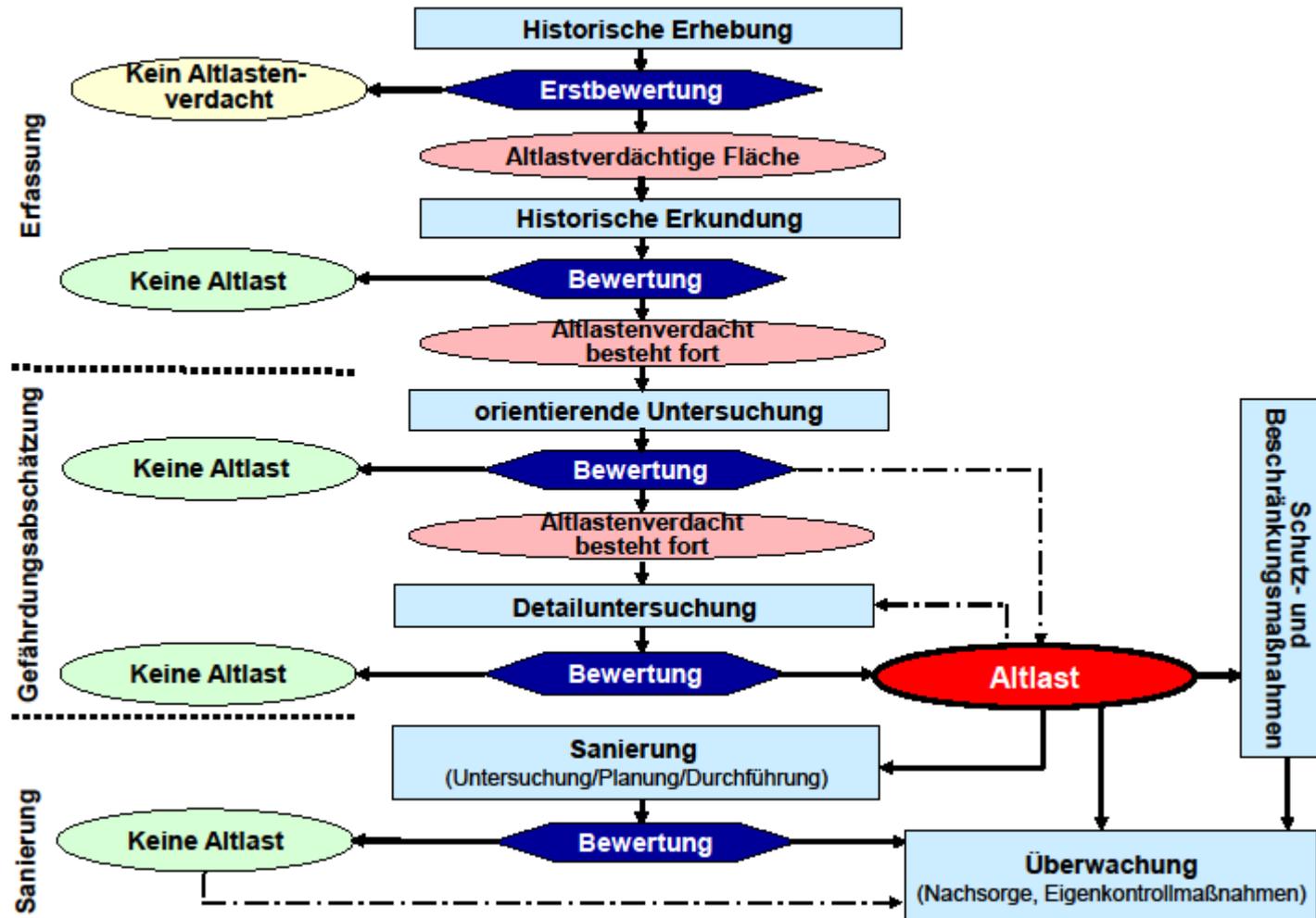
## Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Zwei Hauptziele
  - Nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens (Vorsorge)
  - **Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (Nachsorge)**
    - **Insbesondere Untersuchung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen**

# Bearbeitungsschritte bei der Sanierung von Altlasten nach dem BBodSchG

- Erfassung
- Gefährdungsabschätzung
- Sanierung

## Ablaufschema der Altlastenbearbeitung



# Kostentragung für die einzelnen Bearbeitungsschritte der Altlastenbearbeitung

- Alle Schritte bis einschließlich der orientierenden Untersuchung führt die zuständige Bodenschutzbehörde auf ihre Kosten durch (Amtsermittlung)
- Alle weiteren Schritte (Detailuntersuchung, Sanierung, Nachsorge, Eigenkontrollmaßnahmen) führt der „Verantwortliche“ durch.

# Wer ist „Verantwortlicher?“

- Verursacher der Altlast
  - auch der Erbe des Verursachers
- Zustandsstörer (Eigentümer oder Besitzer des altlastenbehafteten Grundstücks)
  - auch der ehemalige Eigentümer des altlastenbehafteten Grundstücks

# Wie erfolgt die Inanspruchnahme des „Verantwortlichen“?

- Durch Anordnung der zuständigen Bodenschutzbehörde (Verwaltungsakt)
- Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Behörde und „Verantwortlichem“ (Sanierungsvereinbarung oder Untersuchungsvereinbarung)

# Zuständige Bodenschutzbehörden

- Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Bundesländer (Artikel 30 Grundgesetz)
- Der Verwaltungsaufbau in den deutschen Bundesländern unterscheidet sich z.T. erheblich

# Zuständige Behörden in Brandenburg

- Zweistufiger Aufbau der Landesverwaltung:
- Landkreise und kreisfreie Städte als untere Bodenschutzbehörden
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als wissenschaftlich-technische Fachbehörde
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) als oberste Bodenschutzbehörde (Fachaufsicht)

# Beobachtung/Kontrolle/Monitoring von Altlasten (1)

- Bundesweit üblich ist die Sammlung von Informationen über Altlasten und altlastverdächtige Flächen in **Altlastenkatastern**. Dies regeln die Landesgesetze (in Brandenburg: Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz BbgAbfBodG)
  - Diese Daten stehen behördenintern für die Altlastenbearbeitung und für Baumaßnahmen und Planungen zur Verfügung.
  - Die Daten stehen auch für Private zur Verfügung, wenn nicht Gründe des Datenschutzes dagegen stehen (weitgehender Anspruch Privater auf Umweltinformationen aufgrund der Umweltinformations-RL bzw. des Umweltinformationsgesetzes).
  - Damit ist weitgehend sichergestellt, dass Altlasten nicht „vergessen“ werden.

# Beobachtung/Kontrolle/Monitoring von Altlasten (2)

- Behördliche Überwachung:
  - Die zuständigen Bodenschutzbehörden sind verpflichtet, Altlasten und altlastverdächtige Flächen, soweit erforderlich, zu überwachen (§ 15 Abs. 1 BBodSchG).
  - Wie sie die Überwachung durchführen, ist ihnen weitgehend selbst überlassen und hängt von Art und Umfang der Altlast sowie den behördlichen Kapazitäten ab.
  - Überwachungsmaßnahmen sind zum Beispiel regelmäßige Beprobungen, Grundwassermonitoring, Ortsbegehungen, Begutachtung durch Sachverständige.

# Beobachtung/Kontrolle/Monitoring von Altlasten (3)

- Eigenkontrolle durch den Verantwortlichen und Kontrollmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen (§ 15 Abs. 2 BBodSchG)
  - Wenn eine Altlast vorliegt, kann der Verantwortliche zu Eigenkontrollmaßnahmen verpflichtet werden (Boden- und Grundwasseruntersuchungen; Einrichtung und Betrieb von Messstellen),
  - Eigenkontrollmaßnahmen können vor oder nach der Durchführung von Sanierungs- oder sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

# Verursacher der Altlasten in Brandenburg

- Militärische Vornutzung (ca. 95 % durch die sowjetischen Truppen)

**8.337 Flächen**

- Zivile/gewerbliche Vornutzung (Landwirtschaft, Industrie/Gewerbe, kommunale Nutzung)

**12.722 Flächen**

- Unbestimmte Vornutzung

**4.934 Flächen**

# Altlastenstatistik Brandenburg 2013

- Altlasten und andere schädliche Bodenveränderungen:  
**1.070 Flächen**
- Verdachtsflächen:  
**20.043 Flächen**
- Sanierete Altlasten und andere schädliche Bodenveränderungen:  
**4.305 Flächen**

# Weiterführende Links:

- Weitere Informationen zur Altlastensituation in Brandenburg:  
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/b1.c.301182.de>
- Informationen zur Altlastensituation in Deutschland:  
<http://www.umweltbundesamt.de/daten/bodenbelastung-land-oekosysteme/altlasten-ihre-sanierung>

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!